

Dienstbarkeitsvertrag



Quellenrechtsvertrag

zwischen

Markus Inderbitzin-Suter, geb. 01.03.1968

Loosberg, 6453 Riemenstalden

Eigentümer von GB 12 Riemenstalden

als Grundeigentümer

und

1. **Kanton Uri,**

vertreten durch die Baudirektion, 6460 Altdorf

2. **Kanton Schwyz,**

vertreten durch das Baudepartement, 6430 Schwyz

als Dienstbarkeits-
berechtigte

I. Vorbemerkungen

Die Aegerliquellen der Wasserversorgung Sisikon könnte durch den Bau der Sperrentreppen „Sekundärrutsch Büelacher-Eich“ und dem Bau des Fronalptunnels negativ beeinflusst werden. Als Ersatz wurde vorsorglich die Hangquelle Aegerli gefasst und im Riemenstaldnertal alternative Quellvorkommen gesucht. Vor ca. zehn Jahren wurden Wasservorkommen im Gebiet Obergadmen /Loosberg in der Gemeinde Riemenstalden erschlossen, beurteilt, teilweise gefasst sowie Ableitungen im Bereich der Strasse ausgeführt. Die Kosten gingen zu Lasten der Kantone Uri und Schwyz. Am 19. Dezember 1996 wurde in der Folge ein Dienstbarkeitsvertrag zur Sicherung dieser Quellrechte mittels zehnjähriger Laufzeit abgeschlossen. Dieser Vertrag läuft nun aus.

Zur dinglichen Sicherung der Wasservorkommen wird der nachfolgende Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen. Dieser ersetzt den Dienstbarkeitsvertrag Conc. Prot. 1998 Nr. 3 (Riemenstalden) vom 19. Dezember 1996.

I. Grundbuch Riemenstalden

Last bei GB 12

zu Gunsten Kantone Uri und Schwyz

Quellenrecht

Der Eigentümer von GB 12 räumt den Kantonen Uri und Schwyz als Personaldienstbarkeit ein Quellenrecht mit den notwendigen Fassungs- und Ableitungsanlagen ein.

Das Quellenrecht erstreckt sich auf den, gemäss beiliegendem Plan 1:1000 vom (12.11.1996) schraffierten Grundstücksbereich. Der Plan bildet integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Bereits gefasste oder bekannte Quellen sind auf dem Plan mit roter Farbe eingezeichnet.

Das Zugangsrecht zu Kontroll- und Unterhaltszwecken besteht ab der Riemenstaldenstrasse.

II. Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines

Das Quellenrecht gewährt den Berechtigten das Recht, die Quellen zu fassen, sich das Wasser anzueignen, es abzuleiten und auf dem Quellengrundstück die erforderlichen Anlagen zu erstellen.

2. Nutzungsbeginn

Es ist den Berechtigten anheim gestellt, wann sie von ihrem Nutzungsrecht an der erwähnten Quelle Gebrauch machen wollen.

3. Verpflichtung des Eigentümers des belasteten Grundstücks

Der Eigentümer des belasteten Grundstücks verpflichtet sich, keine weiteren Nutzungsrechte an diesen Quellen zu gewähren.

4. Übertragbarkeit

Das Quellenrecht ist übertragbar.

5. Quellfassungs- und Ableitungsanlagen

Die Berechtigten sind befugt, auf den belasteten Grundstücken die Quellfassungs- und Ableitungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.

Den Quellberechtigten obliegt der Unterhalt ihrer Fassungs-, Mess- und Leitungsanlagen. Zu diesem Zweck sind sie befugt, die belasteten Grundstücke zu betreten. Infolge der Kontroll- und Unterhaltsarbeiten entstandener Kulturschaden ist zu vergüten.

3. Entschädigung

Die Berechtigten bezahlen dem Eigentümer des belasteten Grundstückes für die Einräumung des Quellenrechts den Betrag von insgesamt Fr. 3'000.00 (in Worten: Franken dreitausend). Diese Entschädigung wird 30 Tage nach Eintragung des Quellenrechts im Grundbuch zur Zahlung fällig.

Sobald ein Berechtigter vom Nutzungsrecht Gebrauch macht, das heisst, wenn die erforderlichen Anlagen erstellt sind und in Betrieb genommen werden, hat dieser den Eigentümer des belasteten Grundstückes hierfür zu entschädigen.

Die Höhe dieser Entschädigung wird im dannzumaligen Zeitpunkt festgelegt. Bei Uneinigkeit über die Entschädigungshöhe ziehen die Parteien einen Experten bei, welcher die Entschädigung festlegt. Können sich die Parteien nicht auf einen Experten einigen, so ist das Verfahren gemäss Ziffer 14 hiernach durchzuführen.

4. Eigengebrauch

Das vollumfängliche, uneingeschränkte und unentgeltliche Bezugsrecht zum Eigengebrauch bleibt für den Eigentümer des belasteten Grundstückes gewährleistet. Für dieses Bezugsrecht sind auch keine Entschädigungen für die Mitbenützung der technischen Anlagen und den Unterhalt derselben zu leisten. Die Dienstbarkeitsberechtigten sind jedoch zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, technische Anlagen zu erstellen.

5. Gewähr

Der Eigentümer des belasteten Grundstückes übernimmt keine Gewähr hinsichtlich Qualität und Quantität des Quellwassers.

Er verpflichtet sich jedoch, alles zu unterlassen, was die vertragliche Servitutsausübung der Berechtigten irgendwie beeinträchtigen könnte.

1. Löschung

Diese Quellendienstbarkeit fällt dahin und ist auf Antrag der Berechtigten im Grundbuch zu löschen, falls kein Wasserbezug innert 10 Jahren seit Vertragsunterzeichnung erfolgt. Die Parteien erklären sich jedoch bereit, über eine allfällige Vertragsverlängerung vor Ablauf dieser Frist neu zu verhandeln.

0. Heimfall

Die Regelung betreffend Heimfall der dannzumal allenfalls erstellten Quellfassungsanlagen bildet nicht Bestandteil dieses Dienstbarkeitsvertrages. Diese Frage wird erst dann aktuell, wenn die Berechtigten tatsächlich vom eingeräumten Quellennutzungsrecht Gebrauch machen. In der dann zu erstellenden Entschädigungsvereinbarung gemäss III. Ziff. 6 dieses Vertrages sind auch die Modalitäten betreffend Heimfall der erstellten Anlagen festzulegen.

Allgemein finden betreffend Heimfallsentschädigung die Bestimmungen über das Baurecht sinngemäss Anwendung (Art. 779 d ZGB).

1. Kosten

Die Vertrags- und Grundbuchkosten tragen die Kantone Uri und Schwyz zu gleichen Teilen.

2. Genehmigungsvorbehalt

Die Genehmigung dieses Vertrages durch die Kantonsregierungen Uri und Schwyz bleibt vorbehalten.

Mit Genehmigung durch die Regierung des Kantons Schwyz ist auch die Bewilligung für die Fortleitung von Quellwasser ausserhalb des Kantons Schwyz im Sinne von § 7 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes erteilt.

3. Grundbucheintragung

Die Parteien beantragen die Aufnahme dieses Vertrages ins Grundbuch Riemenstalden.

4. Schiedsgerichtsbarkeit

Treten Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag auf, so ist jede Partei berechtigt, einen Schiedsrichter zu ernennen. Die beiden Schiedsrichter ernennen gemeinsam einen Obmann. Falls eine der Parteien keinen Schiedsrichter ernennt oder sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen können, wird dieser durch den Gerichtspräsidenten des Obergerichts Uri ernannt. Das Schiedsgericht kann für Fachfragen Experten beiziehen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind für beide Parteien verbindlich. Die Kosten gehen zu Lasten der Berechtigten.

Riemenstalden/Altdorf/Schwyz,

Larkus Inderbitzin:

Larkus Inderbitzin

30. April 2007

Für den Kanton Uri:

[Signature]
Baurektion Uri

17. Aug. 2007

Für den Kanton Schwyz:

[Signature]
Baudepartement des Kantons Schwyz

Zur Eintragung
im Grundbuch
angemeldet
Schwyz, 07. Sep. 2007

Der Grundbuchverwalter:

[Signature]



Langgrüti

14

Der/Die Grundeigentümer:

M. Z...

Für den Kanton Uri:

Baudirektion Uri

Obergadmen

Für den Kanton Schwyz:

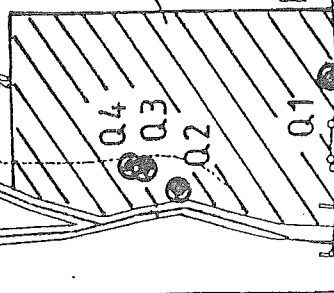
K. ...

Baudepartement des Kantons Schwyz

Grundstücksbereich mit Queller
und vermuteten Quellvorkommen

12

Loosberg
Hangquelle Obergadmen



12.11.1996

-----L 47 44 1002 Focillon Altdorf

